

**Vergütungstarifvertrag
für die LHS Lebenshilfe in der Schule
(VTV-LHS)**

vom 25. Februar 2022

Zwischen

der
LHS Lebenshilfe in der Schule gGmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Alte Jakobstraße 77,
10179 Berlin

einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- Landesverband Berlin -,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Entgelttabellen

§ 3 Stufen der Entgelttabellen

§ 4 Regelungen zu den Stufen

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - nachfolgend Beschäftigte genannt -, die unter § 1 des Haustarifvertrags für die LHS Lebenshilfe in der Schule gGmbH (HTV-LHS) fallen.

§ 2 Entgelttabellen

Die Beschäftigten erhalten Entgelt nach der Anlage 1.

§ 3 Stufen der Entgelttabelle

(1) ¹Die Entgeltgruppen 6 bis 13 umfassen sechs Stufen.

- (a) ¹Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ²Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zur LHS oder zu einem anderen Arbeitgeber, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2. ³Bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 2 erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung dieser in Stufe 3. ⁴Unabhängig davon kann die Arbeitgeberin bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollerklärung:

1. Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit.
2. Ein vorheriges Arbeitsverhältnis im Sinne der Sätze 2 und 3 besteht, wenn zwischen dem Ende des vorherigen und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens drei Jahren liegt.
3. ¹Die berücksichtigungsfähigen Zeiten einer einschlägigen Berufserfahrung sind volle Beschäftigungsmonate, die in einem Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber erbracht wurden. ²Volle Beschäftigungsmonate bei verschiedenen Arbeitgebern können zusammengefasst werden.
4. ¹Bei Einstellungen von Beschäftigten, die nach Anlage 1 zum HTV-LHS Teil II Nr. 1 bis Nr. 3 eingruppiert werden, gilt abweichend von § 3 Absatz 1 Buchst. a Folgendes:
²Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zur LHS oder zu einem anderen Arbeitgeber von mindestens sechs Jahren, erfolgt die Einstellung in die Stufe 4. ³Von Satz 2 sind Beschäftigte ausgenommen, die innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vor einer Einstellung selbst verschuldet oder veranlasst aus einem Arbeitsverhältnis zur LHS ausgeschieden sind.

(b) ¹Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei der Arbeitgeberin (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4,
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

(2) Nicht belegt

(3) ¹Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. ²Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v.H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. ³Die Zulage kann befristet werden. ⁴Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

§ 4

Regelungen zu den Stufen

(1) Die Beschäftigten erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.

(2) ¹Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchst. b Satz 1 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 17 HTV-LHS bis zu 39 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen die Arbeitgeberin vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ³Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. ⁴Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

(3) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 3. ²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 100 Euro in den Entgeltgruppen 6 bis 8 beziehungsweise weniger als 180 Euro in den Entgeltgruppen 9a bis 13, so erhalten die Beschäftigten während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrags von monatlich 100 Euro (Entgeltgruppen 6 bis 8) beziehungsweise 180 Euro (Entgeltgruppen 9a bis 13).

³Ist der Garantiebetrags höher als der Unterschiedsbetrag bei stufengleicher Zuordnung, wird als Garantiebetrags der Unterschiedsbetrag gezahlt. ⁴Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁵Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe sind die Beschäftigten der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁶Die Beschäftigten erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 5 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, gegebenenfalls einschließlich des Garantiebetrags. ⁷Wird im Anschluss der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit gemäß § 12 HTV-LHS diese Tätigkeit dauerhaft übertragen, erfolgt die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe gemäß Satz 1 rückwirkend ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung. ⁸Wurden die Beschäftigten aufgrund der Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit höhergruppiert und übernehmen die Beschäftigten später wieder die vorige Tätigkeit in der niedrigeren Entgeltgruppe, wird die Zeit der Höhergruppierung nicht als Unterbrechung für die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe gewertet.

Protokollerklärung:

Waren die Beschäftigten in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, werden sie abweichend von Satz 1 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

**§ 5
Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2023. ²Abweichend davon kann die Anlage 1 frühestens zum 31. Dezember 2022 gekündigt werden. ³Die Kündigung bedarf der Schriftform im Sinne von § 126 BGB.

Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag der LHS Lebenshilfe in der Schule gGmbH
Entgelttabelle (Beträge in Euro)

- Gültig ab 1. Januar 2022 –

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
13	4.074,30	4.385,28	4.619,20	5.073,66	5.701,88	5.872,94
12	3.672,04	3.930,82	4.478,85	4.960,05	5.581,59	5.749,03
11	3.553,15	3.792,20	4.064,48	4.478,85	5.080,35	5.232,76
10	3.427,65	3.662,23	3.930,82	4.204,82	4.726,15	4.867,94
9b	3.051,16	3.277,32	3.424,65	3.831,78	4.178,10	4.303,46
9a	3.051,16	3.277,32	3.326,44	3.424,65	3.831,78	3.945,49
8	2.866,21	3.087,04	3.209,79	3.326,44	3.455,35	3.535,15
6	2.651,42	2.864,88	2.983,94	3.105,46	3.185,24	3.271,18